



Hochzeit - Welche Steuervorteile ergeben sich durch die Ehe?

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

Mühldorf, den 25.08.2025

die Entscheidung zu heiraten ist für viele ein bedeutender Schritt im Leben. Neben emotionalen und persönlichen Aspekten stellt sich auch die Frage, ob sich das Heiraten aus steuerlicher Sicht lohnt. In diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen Überblick darüber geben, wann sich eine Eheschließung steuerlich positiv auswirken kann und welche Faktoren dabei eine Rolle spielen.

1. Steuerklassen:

Sie haben bestimmt schon von den sechs Steuerklassen gehört. Sie sind relevant für die Höhe des Lohnsteuerabzugs bei Arbeitnehmern. In die Lohnsteuertabellen sind die unterschiedlichen Einkommenstarife, sowie verschiedene Frei- und Pauschbeträge eingearbeitet, sodass diese beim laufenden Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Eine Änderung der Lohnsteuerklasse kann nur über das Finanzamt erfolgen, der Arbeitgeber ruft für die Lohnabrechnung die jeweilige Steuerklasse vom Finanzamt ab. Der Lohnsteuerabzug ist eine Form der Vorauszahlung - die Steuerklasse beeinflusst damit nicht die endgültig festzusetzende Einkommensteuer.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Steuerklassen, sowie die jeweiligen Voraussetzungen:

Steuerklasse I:

- Ledige / geschiedene / verwitwete Arbeitnehmer oder Verheiratete*, die dauernd getrennt leben

* Alle Ausführungen zu Verheirateten und Ehegatten gelten auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse II:

- Alle Arbeitnehmer aus Steuerklasse I, denen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht

Steuerklasse III:

- Verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer, wenn der andere Ehegatte / Lebenspartner mit Steuerklasse V abgerechnet wird
- Die Steuerklasse III ist die „günstigste“ Steuerklasse und wird oft vom Besserverdienenden der Ehegatten beantragt, während der Ehepartner mit dem niedrigeren Einkommen die Steuerklasse V wählt
- So erreichen die Ehegatten unterjährig einen Liquiditätsvorteil durch den vergleichsweise niedrigeren Lohnsteuerabzug

Steuerklasse IV:

- Verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer
- Bei Eheschließung wird regelmäßig vom Finanzamt automatisch bei beiden Ehegatten die Steuerklasse IV hinterlegt
- Die Berechnung der Lohnsteuer bei Steuerklasse IV ist jener in Steuerklasse I ähnlich
- Die Ehegatten können in der Steuerklasse IV das sog. Faktorverfahren beantragen. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahres-Einkommensteuer möglichst genau angenähert, indem die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren durch die Summe der Lohnsteuer jedes Ehegatten geteilt wird

Steuerklasse V:

- Verheiratete, nicht dauernd getrennt lebende Arbeitnehmer, wenn der andere Ehegatte / Lebenspartner mit Steuerklasse III abgerechnet wird
- Bei der Steuerklasse V wird vergleichsweise viel Lohnsteuer einbehalten

Steuerklasse VI:

- Arbeitnehmer, die mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen nebeneinander ausüben (z.B. ein Zweitjob, der kein Minijob ist)
- Der zweite und jeder weitere Arbeitgeber rechnet den Arbeitnehmer mit Steuerklasse VI ab
- Die Steuerklasse VI ist die „teuerste“ Steuerklasse mit den im Verhältnis höchsten steuerlichen Abzügen

Fazit:

Nach der Heirat können die Ehepartner wählen, ob sie in Steuerklasse IV/IV bleiben, einen Faktor errechnen und beantragen oder in Steuerklasse III/V wechseln. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- sowohl die Hinterlegung eines Faktors, als auch die Abrechnung in Steuerklasse III/V verpflichtet die Ehegatten zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, sofern die Verpflichtung nicht schon aus einem anderen Grund bestand
- Bei der Steuerklassenkombination III/V kann es zudem zu Steuernachzahlungen kommen, sofern unterjährig aufgrund der günstigeren Steuerklasse III beim Besserverdienenden zu wenig Lohnsteuer einbehalten wird
- Die Steuerklassenkombination III/V soll (frühestens) ab dem Kalenderjahr 2030 abgeschafft werden
- Das Nettogehalt ist für die Berechnung diverser Leistungen (z.B. Elterngeld) maßgeblich, dessen Höhe kann u.U. durch frühzeitige Planung und Wahl der Steuerklassen beeinflusst werden

2. Weitere Vorteile für Verheiratete / eingetragene Lebenspartner

Wahl der Veranlagungsform:

- Verheiratete Steuerpflichtige, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben können zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung wählen
- Ausreichend ist, dass die Voraussetzungen zu Beginn des Kalenderjahres vorlagen, oder im Laufe des Jahres eingetreten sind (z.B. bei unterjähriger Hochzeit)
- Bei Zusammenveranlagung werden zuerst die Einkünfte eines jeden Ehegatten getrennt ermittelt und anschließend zusammengerechnet
- Es kommt der Splitting-Tarif zur Anwendung, der oft zu einer geringeren Steuerbelastung führt, insbesondere bei unterschiedlicher Höhe der Einkünfte

Kapitalvermögen:

- Jedem Steuerpflichtigen steht ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000,- € zu
- Sollte ein Ehepartner diesen nicht voll ausschöpfen, kann bei Bedarf der verbleibende Pauschbetrag von den Kapitaleinkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden

Kinderfreibetrag:

- Bei Zusammenveranlagung stehen den Ehegatten die doppelten Freibeträge zu

Verluste:

- Sofern ein Ehegatte negative Einkünfte z.B. durch einen Verlust erzielt, können diese unter bestimmten Voraussetzungen mit den positiven Einkünften des anderen Ehegatten verrechnet werden, sodass sich eine Steuerersparnis ergibt

Erbschaft-/Schenkungsteuer:

- Hier ergeben sich für Verheiratete deutlich höhere Freibeträge und Vergünstigungen (20.000,- € für Unverheiratete, 500.000,- € für Verheiratete, sowie diverse Steuerbefreiungen wie z.B. die Schenkung und das Erbe eines sog. Familienwohnheims)

Unser Tipp für Sie

Für Ehepartner können sich unter bestimmten Voraussetzungen erhebliche steuerliche Vorteile ergeben. Diese Chancen sollten genutzt werden, um die steuerliche Belastung optimal zu gestalten. Für eine individuelle Einschätzung und maßgeschneiderte Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Albert Plinger
Vereidiger Buchprüfer
Steuerberater



Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht



Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater